# II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 19. Januar 1970**

**über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern hinsichtlich des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong geschlossenen Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen**

(70/79/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Hongkong ein Abkommen zur Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Baumwollgewebe und -waren mit Herkunft aus Hongkong geschlossen, das am 31. Dezember 1969 abläuft.

Die deutsche Regierung hat den Wunsch, die Laufzeit dieses Abkommens bis zum 30. September 1970 zu verlängern.

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 (1) darf die Laufzeit der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Das Abkommen stützt sich auf das langfristige Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen.

Die deutsche Regierung hat erklärt, daß die Aufrechterhaltung dieses Abkommens kein Hindernis dafür bildet, daß zu gegebener Zeit nach Artikel 113 Absatz 3 des Vertrages ein gemeinschaftliches Abkommen geschlossen wird, das an die Stelle des derzeitigen bilateralen Abkommens treten würde.

Eine begrenzte Abweichung von der genannten Entscheidung kann daher die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik nicht in Frage stellen, sofern die Einfuhrhöchstgrenze nicht unangemessen erhöht wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern darf die Laufzeit des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong geschlossenen Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen bis zum 30. September 1970 verlängert werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. HARMEL

(1) ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.